

Ergänzende Bedingungen (EB) der SLKK Versicherungen mit Sitz in Zürich betreffend

Medico plus Complet nach AVB/VVG (W)

Inhaltsverzeichnis			
Art.		Art.	
1	Natürliche Heilmittel	9	Ambulante Badekuren
2	Natürliche Heilmethoden	10	Prophylaxe
3	Nichtkassenpflichtige Medikamente	11	Sterilisation / Vasektomie
4	Brillengläser und Kontaktlinsen	12	Psychotherapie bei nichtärztlichen Therapeuten
5	Ernährungsberatung	13	Zahnarztkosten
6	Hilfsmittel	14	Kurse zu gesundheitsförderndem Verhalten
7	Kuren im Inland und in Abano	15	Schlussbestimmungen
8	Ambulante ärztliche Leistungen im Ausland		

Gestützt auf Art. 3 AVB/VVG führt die SLKK Versicherungen die Medico plus complet.

Die Leistungen aus Art. 1 und 2 werden aus dem **Medico-plus Alternativ**, die Leistungen von Art. 3 bis 13 aus dem **Medico-plus Standard** erbracht.

Art. 1 Natürliche Heilmittel

Die SLKK Versicherungen übernimmt die Kosten phytotherapeutischer, homöopathischer und anthroposophischer Heilmittel sowie von Oligosolen, soweit diese nicht aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und nicht in der Negativen Liste (NL) enthalten sind: 90%, maximal Fr. 1'200.– pro Kalenderjahr.

Art. 2 Natürliche Heilmethoden

Die ausgewiesenen Kosten von natürlichen Heilmethoden werden, soweit diese von einem Therapie-

ten, welcher auf der Therapeutenliste der SLKK Versicherungen aufgeführt ist und es sich um eine Heilmethode gemäss der Methodenliste der SLKK Versicherungen handelt, übernommen im Umfang von 50%, maximal Fr. 1'200.– pro Kalenderjahr.

Art. 3 Nichtkassenpflichtige Medikamente

Die SLKK Versicherungen übernimmt die Kosten der ärztlich verordneten Medikamente, die weder in der Arzneimittelliste mit Tarif (ALT), der Spezialitätenliste (SL) noch in der Negativen Liste (NL) enthalten sind: 90%, maximal Fr. 1'200.– pro Kalenderjahr.

Art. 4 Brillengläser und Kontaktlinsen

Die SLKK Versicherungen übernimmt die Kosten für Brillengläser und Kontaktlinsen zu 50%, maximal Fr. 200.– pro Kalenderjahr.

Art. 5 Ernährungsberatung

Die SLKK Versicherungen übernimmt die Kosten für ärztlich verordnete Ernährungsberatungen im Umfang von 50%, maximal Fr. 300.– pro Kalenderjahr.

Art. 6 Hilfsmittel

An die Miet- oder Kaufpreise von Hilfsmitteln, an die aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder Invalidenversicherung keine Leistungen zu erbringen sind, werden bei medizinischen Indikationen 90% der Kosten, maximal aber Fr. 300.–, pro Kalenderjahr vergütet.

Art. 7 Kuren im Inland und in Abano

An ärztlich verordnete Kuren im Anschluss an einen Spitalaufenthalt als Akutpatientin oder Akutpatient vergütet die SLKK Versicherungen während maximal 21 Tagen Fr. 20.– pro Tag. Das Mitglied hat die freie Wahl unter den ärztlich geleiteten inländischen Kuranstalten im Sinne von Art. 14 AVB/VVG. Das Wahlrecht erstreckt sich zudem auf Kuranstalten in Abano (Italien).

Art. 8 Ambulante ärztliche Leistungen im Ausland

Wer nebst dieser Versicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme ambulanter ärztlicher Leistungen im Ausland zusätzlich in der kombinierten Spital-Zusatzversicherung (F/FU) der SLKK Versicherungen versichert ist, hat für diese ambulanten ärztlichen Behandlungen pro Kalenderjahr Anspruch auf folgende Leistungen:

- bei bestehender F/FU 1-Versicherung: Fr. 2'000.–
- bei bestehender F/FU 2-Versicherung: Fr. 3'000.–
- bei bestehender F/FU 3-Versicherung: Fr. 4'000.–
- bei bestehender F/FU 4-Versicherung: Fr. 5'000.–

Art. 9 Ambulante Bäder

Die SLKK Versicherungen übernimmt die Kosten der ärztlich verordneten Badekuren im Umfang von 50%, maximal Fr. 250.– pro Kalenderjahr.

Art. 10 Prophylaxe

Die SLKK Versicherungen übernimmt die Kosten von Impfungen: max. Fr. 100.– pro Kalenderjahr
Check-up: max. Fr. 300.– pro Kalenderjahr
Gynäkologische Untersuchung: max. Fr. 200.– pro Kalenderjahr.

Diese Leistungen werden nur erbracht, wenn aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung keine Leistungen zu erbringen sind.

Art. 11 Sterilisation / Vasektomie

Die SLKK Versicherungen übernimmt einmalig die Kosten einer Behandlung maximal Fr. 500.– inkl. Nachkontrollen.

Art. 12 Psychotherapie bei nichtärztlichen Therapeuten

Die SLKK Versicherungen erbringt bei der Behandlung psychischer Erkrankungen durch qualifizierte nicht-ärztliche Psychotherapeutinnen und –Therapeuten, die im Besitz der kantonalen Bewilligung zur selbständigen Praxisführung sind, Leistungen bis zu 40 Behandlungsstunden zu Fr. 50.– pro Stunde als einmaligen Beitrag.

Keine Leistungen werden erbracht bei Psychotherapien, welche zum Zwecke der Selbsterfahrung, der Selbstverwirklichung oder der Persönlichkeitsreife erfolgen.

Art. 13 Zahnarztkosten

Im Rahmen einer zahnärztlichen Behandlung werden Beiträge für Röntgen, Zahnextraktionen, Anästhesien und Gingivektomie ausgerichtet: insgesamt Fr. 300.– pro Kalenderjahr. Die Leistungen werden im Nachgang zu eventuellen Leistungen der Kantone und Gemeinden gemäss deren Gesetzgebung über die öffentliche Zahnpflege erbracht. Sofern es sich um Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder der Invalidenversicherung handelt, werden keine Leistungen erbracht.

Die Vergütung erfolgt nach Massgabe des für zahnärztliche Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung geltenden Tarifs. Als Zahnarzt oder Zahnärztin gilt, wer das entsprechende eidgenössische oder ein gleichwertiges Diplom besitzt oder wem der Kan-

ton aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises die Bewilligung zur Berufsausübung erteilt hat.

Art. 14 Kurse zu gesundheitsförderndem Verhalten

An die ausgewiesenen Kosten eines von qualifiziertem Personal durchgeführten Kurses zur Erlernung gesundheitsfördernden Verhaltens (Rückenschule, Fitnesscenter) wird ein Beitrag von 50%, maximal Fr. 300.– pro Kalenderjahr geleistet.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Soweit in diesen ergänzenden Bedingungen keine abweichende Regelung vorgesehen ist, gelten die AVB/VVG der SLKK Versicherungen.

Postadresse:

SLKK Versicherungen
Postfach
8042 Zürich

Domiziladresse:

Hotzestrasse 53
8006 Zürich

Telefonzentrale (TZ):

+41 (0)44 368 70 30

Telefax Leistungs-Abteilung (LEA):

+41 (0)44 368 70 50

Telefax Versicherungs-Abteilung (VEA):

+41 (0)44 368 70 37